



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

1 StR 576/18

vom
17. September 2020
in der Strafsache
gegen

- 1.
- 2.
- 3.

wegen zu 1.: Steuerhinterziehung u.a.
zu 2. und 3.: Beihilfe zur Steuerhinterziehung u.a.

Der 1. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 17. September 2020 gemäß § 206a StPO beschlossen:

1. Das Verfahren wird in Bezug auf die Angeklagte
D. eingestellt.

2. Die Staatskasse trägt insoweit die Kosten des Verfahrens; jedoch wird davon abgesehen, ihr die notwendigen Auslagen der Angeklagten aufzuerlegen.

Gründe:

1 Das Landgericht hat den Angeklagten B. wegen Steuerhinterziehung in 84 Fällen, versuchter Steuerhinterziehung in einem Fall und Vorenthaltens von Arbeitsentgelt in 65 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und zehn Monaten verurteilt. Die Mitangeklagten D. und M. hat es der Beihilfe zur Steuerhinterziehung in Tateinheit mit Beihilfe zum Vorenthalten von Arbeitsentgelt schuldig gesprochen und die Angeklagte D. zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sieben Monaten sowie den Angeklagten M. zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt. Die Vollstreckung der Freiheitsstrafen hat das Landgericht jeweils zur Bewährung ausgesetzt.

2

Während des beim Senat anhängigen Verfahrens über die Revisionen der drei Angeklagten und der Staatsanwaltschaft ist die Angeklagte

D. verstorben.

3 1. Das Verfahren gegen die Angeklagte D. ist deshalb gemäß § 206a StPO wegen eines Verfahrenshindernisses einzustellen (vgl. BGH, Beschlüsse vom 24. September 2019 – 5 StR 461/19 Rn. 2 und vom 8. Juni 1999 – 4 StR 595/97, BGHSt 45, 108). Damit ist das angefochtene Urteil gegen die Angeklagte D. gegenstandslos, ohne dass es einer Aufhebung bedarf (vgl. BGH, Beschlüsse vom 8. Januar 2020 – 5 StR 576/19 Rn. 2; vom 20. November 2018 – 2 StR 360/18 Rn. 2 und vom 5. August 1999 – 4 StR 640/98, BGHR StPO § 467 Abs. 3 Verfahrenshindernis 2).

4 2. Die Kostenentscheidung richtet sich im Fall des Todes des Angeklagten nach den Grundsätzen, die bei Einstellung wegen eines Verfahrenshindernisses allgemein anzuwenden sind. Deshalb fallen grundsätzlich die Auslagen der Staatskasse dieser nach § 467 Abs. 1 StPO zur Last. Jedoch wird nach § 467 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 StPO davon abgesehen, die notwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen, wenn der Angeklagte nur deshalb nicht rechtskräftig verurteilt wird, weil mit seinem Tod ein Verfahrenshindernis eingetreten ist (vgl. BGH, Beschlüsse vom 8. Januar 2020 – 5 StR 576/19 Rn. 3; vom 20. November 2018 – 2 StR 360/18 Rn. 3 und vom 18. Oktober 2017 – 3 StR 342/15 Rn. 3). Dies war hier der Fall.

5 a) Die Verurteilung der Angeklagten D. wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung und wegen Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt hätte im Schuldspruch Bestand gehabt, wenn die Angeklagte nicht vor der Entscheidung im Revisionsverfahren verstorben wäre. Die Nachprüfung des landgerichtlichen Urteils durch den Senat auf die mit Verfahrensrügen und der Sachbeschwerde begründete Revision der Angeklagten hat insoweit keinen

